



Satzung des Kleingärtnervereins Kiel-Gaarden e.V.



Inhaltsverzeichnis

A Satzung:

- Präambel, Vorbemerkung
- §1 Name, Sitz, Rechtsform
- §2 Zweck, Aufgaben, Ziele
- §3 Erwerb Mitgliedschaft
- §4 Beendigung Mitgliedschaft
- §5 Organe
- §6 Die Mitgliederversammlung
- §7 Der geschäftsführende Vorstand
- §8 Der erweiterte Vorstand
- §8a Der Fachberater
- §9 Die Anlagerversammlung
- §10 Die Schiedsstelle
- §11 Pflichten der Mitglieder
- §12 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen
- §13 Geschäftsjahr
- §14 Satzungsänderungen
- §15 Austritt übergeordnete Organisation
- §16 Auflösung
- §17 Datenschutz
- Annahmeerklärung

Teil B Ordnungen:

- Ausschlussordnung
- Gartenordnung der Stadt Kiel
- Baumschutzverordnung der Stadt Kiel
- Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- Gemeinschaftsarbeitsordnung

Präambel

Gartenfreunde jeden Geschlechts werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jeder Person, die die Mitgliedschaft erwirbt, in gleicher Weise offen. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie kleingärtnerische und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kleingartenvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kleingartenvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.**

Er hat seinen Sitz in **Ellerbeker Weg 145 c 24148 Kiel**

und umfasst den Gemeindebereich, das Einzugsgebiet von Kiel.

Er ist Mitglied des Kreisverbandes **Kiel**.

Er ist unter der eingetragenen Nummer **VR KI2209** in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
2. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu

verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.

3. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.

4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.

5. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

6. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.

7. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen, gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zu Erholungs- und Gesundheitsstätten zu machen.

8. Das Werben für den Gedanken des nicht-gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden die in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten zu nicht-erwerbsmäßigen Zwecken zu bewirtschaften oder den Verein fördern möchte.

2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Sie hat Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen und Rederecht; jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich außerdem, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Garten-, Wasser-, Wege-, Abgaben- und Stromordnung (sofern vorhanden) in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil verbindlich anzuerkennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
5. Möchte das ausscheidende Mitglied seinen Pachtvertrag fortführen, bedarf dies der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. In diesem Fall entfällt der jährliche Mitgliedsbeitrag. Der Pächter hat stattdessen eine jährliche Verwaltungspauschale in dreifacher Höhe des Mitgliedsbeitrages an den an ihn verpachtenden Verein zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 7)
3. der erweiterte Vorstand (§ 8)
4. die Anlagerversammlung (§ 9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:

- a. der Jahresmitgliederversammlung und
- b. der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden, eine spätere Durchführung ist nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde gestattet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält.

Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschieb dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenzform statt. Der einladende Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Eine hybride oder ausschließlich digital durchgeführte Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen – z.B. aufgrund einer pandemischen Gefahrenlage – durchgeführt werden.

2. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
- d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich (*Stand 10.03.2023*) bis zum Null-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
- e. die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- g. die Satzungsänderung.

3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung über Koppelaushang und / oder durch schriftliche Einladung im E-mail- / Post-Versand mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

5. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

a. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein- Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 u. 16.

b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen

Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein- Stimmen.

c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein- Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.

6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfen sowie Wahlen und Beitragserhöhungen.

7. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

0. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Anzahl der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung kann geändert werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten, Führung der Vereinskasse und Schriftführung. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Nach einer Neu-Zusammensetzung / Neu-Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat dieser die Möglichkeit, die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes abzuändern / neu zu verfassen.

2. Zu dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie in der gleichen Anzahl stimmberechtigte Beisitzer.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein.

Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

5. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen.

Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.

6. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die

Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls sehr wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

8. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann Obleute einsetzen, es sei denn, diese werden von den Gartenkolonien (Koppeln) oder der Jahresmitgliederversammlung gewählt.

10. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein. Die Leitung der Versammlungen obliegt einem Mitglied des Vorstandes, das dafür jeweils ausgewählt wird.

11. Der geschäftsführende Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Sitzungen des Vorstandes können in hybrider / virtueller Form stattfinden. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Entscheidung durch hinzuziehen des erweiterten Vorstands bei einer dafür einberufenen Sitzung herbeigeführt. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich – auch in digitaler Form möglich – zustimmen.

12. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie – auch in digitaler Form möglich - zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

13. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 5 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

14. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie der besonderen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Jahresmitgliederversammlung kann eine angemessene Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder beschließen; tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fachberater / den Fachberatern und mindestens drei Beisitzern, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um einen Beisitzer.

Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wiederwahl- und Ersatzwahl der Fachberaters und der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden bedarf es aber keiner außerordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Sie arbeiten im Auftrage und in der Verantwortung des Vorstandes. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.

3. Der / die Leiter einer Schreber-Jugendgruppe ist / sind in Jugendfragen beratendes Mitglied / Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

5. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:

a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber.

b. Die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr und Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist.

c. Die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

d. Die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Obleute.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Die Sitzung wird von dem Mitglied geleitet, welches zur Sitzung eingeladen hat oder von einem Vorstandsmitglied, das dafür ausgewählt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein- Stimmen.

Bei Stimmgleichheit wird eine erneute Abstimmung nach erneuter Diskussion herbeigeführt. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich – auch in digitaler Form möglich – zustimmen.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie – auch in digitaler Form möglich - zuzustellen. Die Niederschriften

sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

8. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten.

9. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann das Amt von einem, vom erweiterten Vorstand bestimmten Beauftragten weitergeführt werden. Die Bestimmung eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der erweiterte Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Um mit der Neuwahl wieder in den regulären Wahlrhythmus zu gelangen, ist gegebenenfalls eine Wahl für nur ein Jahr erforderlich.

§ 8 a Der Fachberater

1. Jeder Verein sollte mindestens einen Fachberater haben, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

2. In Vereinen mit mehreren Gartenanlagen (Koppeln) sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater sein, der von der Anlagenversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird.

3. Die Anlagenfachberater bestimmen einen Fachberater, der als Vereinsfachberater der Jahresmitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.

4. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung mitwirken.

Der Fachberater ist Mitglied der möglichst vereinseigenen Bewertungskommission.

§ 9 Die Anlagenversammlung

1. In Vereinen, die mehrere Gartenanlagen (Koppeln) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung (Koppelversammlung) ab.

Für jede Gartenanlage wird durch den Vorstand ein Obmann eingesetzt, der vom erweiterten Vorstand bestätigt wird. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage durch und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

In größeren Anlagen können zusätzlich zum Obmann zu seiner Unterstützung Vertrauensleute durch den Vorstand bestimmt werden. Die Obleute und Vertrauensleute müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Anlagenversammlung (Koppelversammlung) obliegen:

a. Die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse

gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen.

b. Die Wahl eines Anlagenfachberaters.

3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- /Nein- Stimmen.

4. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.

5. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.

6. Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

§ 10 Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten.

2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.

4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.

5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekanntzugeben.

6. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

7. Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des zuständigen Gemeinnützigen Kreisverbands zulässig, der endgültig entscheidet.

8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung der Stadt Kiel aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Diese Ausgleichszahlung sollte die Ausnahme darstellen.

§ 12 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Beim Homebanking führt der Rechnungsführer die Zahlungsanweisungen nach Auftrag durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden aus.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Das Vorstandsmitglied mit dem Verantwortungsbereich der Rechnungsführung hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Es ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Vereinsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein

müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 5b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

7. Die aktuell gültige Gebührenordnung, die von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen wird, ist - nebst aller für Pächter relevanten Informationen - auf der Website des Vereines einsehbar.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 5a festgesetzten Mehrheit beschließen. Der Vorstand wird verpflichtet, eine aus gesetzlichen und/oder steuerlichen Gründen, sowie redaktioneller Art, notwendig werdende Änderung selbständig vorzunehmen. Die nächste Jahresmitgliederversammlung ist zu unterrichten.

§ 15 Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein- Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 5a). Die Beschlussfähigkeit (50% der Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.

4. Dem Kreisverband ist durch eine schriftliche Einladung per Einschreiben mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.

5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband per Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja- / Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).

3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.

4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen gemeinnützigen Kreisverband (Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V. Holstenstr. 88-90, 24103 Kiel), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke in Kiel-Gaarden und / oder Kiel-Ellerbek zu verwenden hat.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 17 Datenschutz

1. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.
2. Bilder, die auf Veranstaltungen des Kleingärtnervereins gemacht werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

Annahme- Erklärung

Die vom KGV Kiel-Gaarden e.V. erlassene Satzung ist bindender Bestandteil des Pachtvertrages. Die Satzung des KGV, die Ausschlussordnung, die Geschäftsordnung, die Gemeinschaftsarbeitsordnung, die Gartenordnung der Stadt Kiel, die Baumschutzverordnung sowie gegebenenfalls weitere relevante gültige Ordnungen und Gesetze sind auf der Website des KGV Kiel-Gaarden e.V. einsehbar. Die Information über angemessenes Verhalten und Handeln obliegt dem Pächter als Bringschuld. Hierfür kann er sich über die Zuhilfenahme der Website des Kleingärtnervereins und im direkten Kontakt mit Vertretern des Vorstands in die entsprechende Lage versetzen.

Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages bekundet der neue Pächter, dass er sich mit diesen vertraut gemacht und diese in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich anerkennt.

Ausschlussordnung Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. Das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat.
 - b. Das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Pacht drei (3) Monate im Verzug ist.
 - c. Das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige ordnungsgemäß bewirtschaftet.
 - d. Das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiter verpachtet oder einem Dritten überlässt.
 - e. Das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Garten-, Gemeinschaftsarbeits-, Wasser- und Stromordnung und die in dem Unterpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
 - f. Das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC-Anlagen sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden. Lediglich Trockentoiletten in Form von Streutoiletten sind zulässig.
 - g. Das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen mit Außenwand-Abzug.
 - h. Das Vereinsmitglied sich an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein entsprechend der Satzung beschlossen hat, nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht bezahlt.
 - i. Das Vereinsmitglied unbeschadet bestehender Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt.
 - j. Das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen einzelne Kleingärtner zu Schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

§ 3

Die Schiedsstelle des Vereins prüft den Antrag, indem, sie den Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

§ 4

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreiben bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.

2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 5

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des zuständigen Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 6

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf nicht namentlich nieder schriftlich festgelegt werden.

2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den am Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

§ 7

Nach dem Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 8

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 9

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird. Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in dreifacher Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§ 10

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Gartenordnung

Es gilt die Gartenordnung der Stadt Kiel in ihrer aktuellen Fassung. Diese ist auf kiel.de oder der Website des Kleingärtnervereins Kiel-Gaarden e.V. einsehbar.

Baumschutzverordnung

Es gilt die Baumschutzverordnung in ihrer aktuellen Fassung. Diese ist auf kiel.de oder der Website des Kleingärtnervereins Kiel-Gaarden e.V. einsehbar.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er besitzt die Ordnungsgewalt.

§ 2

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins, oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Die Niederschrift ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort. Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

Gemeinschaftsarbeitsordnung

1. Zur Gemeinschaftsarbeit ist jeder Pächter gemäß Satzung und BKleinG verpflichtet.
2. Alle notwendigen Arbeiten in einer Anlage fallen unter die Gemeinschaftsarbeit. Dazu gehören unter anderem die Pflegearbeiten am Begleitgrün, sofern diese nicht Sache eines einzelnen Pächters sind. Die genauen Definitionen für Gemeinschaftsarbeiten werden im Einzelfall durch den erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Gemeinschaftsarbeiten werden durch Beschluss der Anlagenversammlung (Koppelversammlung), der Jahresmitgliederversammlung oder nach Bedarf durch die Anlagenvertreter (Koppelobleute) oder den erweiterten Vorstand beschlossen. Die jeweiligen Termine werden per Koppelaushang in den Anlagen und / oder auf der Website des Vereines veröffentlicht und / oder per E-Mail angekündigt.
4. Die Anlagenvertreter (Koppelobleute) führen jeweils eine Liste, in der alle Teilnehmer mit den geleisteten Stunden und deren Tätigkeiten aufgeführt werden.
5. Bei einer Verhinderung hat jeder Pächter eine Ersatzperson zu stellen. Nimmt ein Pächter nicht selbst oder durch eine Ersatzperson an der Gemeinschaftsarbeit teil, so hat dieser die zu leistenden Arbeitsstunden in Form einer finanziellen Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung legt die Jahresmitgliederversammlung fest. Bei einer Verhinderung der Teilnahme an einer Gemeinschaftsarbeit besteht die Möglichkeit von Ersatzterminen oder Ableistung der Arbeit außerhalb der Gemeinschaftsarbeitstermine in Absprache mit dem Vorstand und den entsprechenden Koppelobleuten.
6. Eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit kann in zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. ernsthafte Krankheit / hohes Alter) vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.



Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.

Öffnungszeiten: März bis Oktober

November bis Februar

Tel.: 0431 55 68 12 06 (AB)

Ellerbeker Weg 145c

1. + 3. Mittwoch

1. Mittwoch

info@kgv-kiel-gaarden.de

24148 Kiel

17:00 Uhr - 18:30 Uhr

17:00 Uhr - 18:00 Uhr

www.kgv-kiel-gaarden.de